

***Eberhardt Schweighofer, Bundesvorstandsmitglied der AGMÖ  
(=Arbeitsgemeinschaft Musikerziehung Österreich), Zuständigkeiten: Schul-,  
Studien- und Dienstrecht, AGMÖ-Nachrichten***

## **Petition der AGMÖ (Entwurf)**

**Betrifft: Dienstrechtliche Diskriminierung der Absolventen der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik – Forderung nach Einstufung in die Verwendungsgruppe L1**

### **Sachverhalt:**

Die Studienrichtung IGP ist hinsichtlich des zu erbringenden Arbeitsaufwandes – gleichauf mit den Studienrichtungen Humanmedizin und Veterinärmedizin – mit 360 ECTS-Punkten bewertet. Zum Vergleich: Das Lehramtsstudium Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung ist mit 300 ECTS-Punkten bewertet.

### **Dienstrechtliche Diskriminierung:**

Absolventen der Studienrichtung IGP werden im BDG höchstens in die Verwendungsgruppe L2a2 eingereiht. Zusätzlich werden diese explizit nach einer Reifeprüfung einer Höheren Schule – entgegen den Intentionen des UniStG 1997 und des UG 2002 – hinterfragt und im Falle des expliziten Nichtnachweises einer Reifeprüfung nach L2a1 eingereiht.

Dies, obwohl § 64 UG 2002 den Erwerb der Allgemeinen Universitätsreife alternativ regelt. U.a. Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung, anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität, Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung, Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters.

Gemäß LDG 1984 erfolgt gar nur eine Einreihung in die Verwendungsgruppe L2b1.

### **Forderung der AGMÖ:**

Einreihung von Absolventen der Studienrichtung IGP mit Magister/Masterabschluss in L1 – in Analogie zu den Ernennungserfordernissen der Verwendungsgruppe L1 Z 23.1.5.